

**Satzung der Gemeinde Hamdorf über  
die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern  
der Gemeindevertretung und  
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtlFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.11.2025 folgende Satzung für die Gemeinde Hamdorf erlassen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister folgende Aufwendungen pauschal erstattet:

1. 180 € / Jahr für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.
2. Fahr- und Reisekosten nach dem Reisekostengesetz.

(3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

## § 2

### **Mitglieder der Gemeindevertretung, wählbare Bürgerinnen und Bürger**

(1) Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt sind, Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in dieser Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.

(2) Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind (§ 46 Abs. 9 GO), ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung der Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.

## § 3

### **Sonstige Entschädigungen**

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßi-

gen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 12,50 €.

(2) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt von mindestens 2 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

(4) Personen nach Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

#### **§ 4**

#### **Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer, Gerätewart/e, Jugendwart/in**

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nach Maßgabe der EntschVOFF ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung.

(2) Der ehrenamtliche Gerätewart erhält nach Maßgabe der EntschRichtlff zur Abgeltung des Aufwands für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung. Es wird eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie je Fahrzeug gezahlt. Erfolgt die Wartung und Pflege durch mehrere Gerätewarte, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Gerätewarte anteilig zu gewähren.

(3) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine Auslagenpauschale nach Maßgabe der EntschRichtlff in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

## **§ 5**

### **Rückgang der Einwohnerzahl**

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 19.12.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hamdorf, 01.12.2025

Thomsen  
- Bürgermeister -

